

Rechnerbenutzungsordnung (RBO)

1. Geltungsbereich der Benutzerordnung

Die Rechnerbenutzungsordnung, nachfolgend RBO genannt, regelt die Benutzung des CIP-Pools Physik (Anlagenbetreiber) durch Mitglieder der Universität (Studenten, Mitarbeiter).

2. Zweckbestimmung der Anlage

Diese leitet sich aus den Bestimmungen der DFG für CIP-Pools ab. Die Zweckbestimmung umfasst alle Übungen, Laborversuche und Praktika zu Lehrveranstaltungen sowie Studien-, Diplom- und Doktorarbeiten, freies Üben zur Vertiefung, alle Arbeiten im Auftrage der Lehrstühle der FR. 7.1, FR 7.2 und FR. 7.3 sowie die Benutzung der Kommunikationseinrichtungen im jeweils zugelassenen Rahmen. Die einzelnen Verwendungszwecke können vom Anlagenbetreiber bzw. von dessen Bevollmächtigten für die Rechenanlage, nachfolgend BfR genannt, mit Prioritäten und Beschränkungen versehen werden.

3. Zulassung der Benutzer

Die Zulassung zur Rechnerbenutzung wird bei dem BfR beantragt. Der Antrag wird durch die Abgabe des Formblattes „Antrag zur Erteilung eines Accounts im CIP-Pool der Physik“ gestellt. Antragsberechtigt sind alle Mitarbeiter der FR 7.1, 7.2 und 7.3, sowie Studenten des Studiengangs Mikro- und Nanostrukturen. Über die Antragsberechtigung von Personen, die nicht dem oben genannten Kreis angehören, wird gesondert entschieden. Der Zugang erfolgt über das Zutrittskontroll-System mit UdS-Card die jeder Student und Mitarbeiter besitzt. Die Zulassung erfolgt durch Vergabe einer Benutzerkennung, auch Account oder Login genannt, unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten. Sie kann mit einer Begrenzung von Betriebsmitteln, Diensten, Arbeitszeiten und weiteren Auflagen im Rahmen der Zweckbestimmung der Anlagen nach Ziffer 2 versehen werden. Die Zulassung setzt die schriftliche Anerkennung der RBO voraus. Über die Zulassung bzw. Versagung der Zulassung entscheidet der BfR.

4. Pflichten der Benutzer

Der Benutzer verpflichtet sich,

- a) die bereitgestellten Betriebsmittel sorgfältig, wirtschaftlich und der Zweckbestimmung entsprechend zu benutzen;
- b) das Passwort des ihm zugeteilten Benutzerkennzeichens geheim zu halten und ihm bekannt gewordene Informationen über andere Benutzerkennzeichen nicht weiterzugeben und auch nicht selbst zu benutzen;
- c) alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Rechenanlage stört;
- d) in den Arbeitsräumen sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

FR 7.1, 7.3, 7.4 Physik

gestört werden;

- e) Störungen, Beschädigungen, Fehler und Sicherheitsmängel an den Anlagen, Geräten, Datenträgern und Programmen unverzüglich dem Anlagenbetreiber zu melden und diese nicht auszunutzen;
- f) in den Räumen des Anlagenbetreibers sowie bei Inanspruchnahme seiner Geräte, Datenträger und sonstigen Einrichtungen den Weisungen des Personals des Anlagenbetreibers Folge zu leisten;
- g) die Rechte und die Person anderer Benutzer zu respektieren;
- h) keine falschen Identitäten vorzutäuschen;
- i) seine Identität bekannt zu geben, wenn Dienste diese anfordern;
- j) dem Anlagenbetreiber in begründeten Fällen auf Verlangen Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu Kontrollzwecken zu erteilen sowie Einsicht zu gewähren;
- k) Software nur nach Absprache mit dem BfR einzuspielen und zu verwenden;
- l) keine unlicenzierte Software einzuspielen und zu verwenden;
- m) personenbezogene Daten nicht zu speichern;
keine „Sicherheitsexperimente“ (wie z.B. Password Cracking) vorzunehmen.

Desweiteren wird auf die Anlage (Regeln zur Benutzung der Rechenanlage) sowie auf die einschlägige Gesetzgebung verwiesen.

5. Rechte der Benutzer

Der Benutzer hat das Recht,

- a) die ihm vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellten Betriebsmittel (Rechenzeit, Speicher, Geräte, Netze, Räume und Programme) im Rahmen der RBO zu nutzen;
- b) Beratung und Betreuung durch den Anlagenbetreiber, den BfR oder durch vom BfR benannte Personen im möglichen Rahmen in Anspruch zu nehmen;
- c) sich mit Anregungen und Vorschlägen an den BfR zu wenden;
- d) auf Beseitigung von auftretenden Störungen durch den BfR im möglichen Rahmen.

6. Pflichten des Anlagenbetreibers

Der Anlagenbetreiber hat die Pflicht,

- a) die Benutzer bei der Nutzung der Dienste des Anlagenbetreibers unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten nach bestem Wissen und

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

FR 7.1, 7.3, 7.4 Physik

Gewissen zu unterstützen; die Verantwortung des Benutzers für den fachlichen Inhalt sowie die sachliche und rechnerische Korrektheit der erzielten Ergebnisse bleibt hiervon unberührt;

- b) alle ihm anvertrauten DV-Einrichtungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Aspekte bestmöglich zu betreiben;
- c) organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust von Daten sowie die unzulässige Kenntnisnahme oder Verarbeitung von Daten zu verhindern;
- d) bei Bekannt werden von Verstößen gegen geltende Gesetze oder gegen diese Ordnung (einschließlich der als Anlage beigefügten Regeln zur Benutzung der Rechenanlage) unverzüglich die geeigneten Schritte zu unternehmen, um weitere Verstöße zu verhindern;
- e) bei Eingriffen in die Betriebsbereitschaft von DV-Geräten sowie beim Einsatz von Daten und Programmen von Benutzern die betroffenen Benutzer rechtzeitig zu informieren.

7. Rechte des Anlagenbetreibers

Der Anlagenbetreiber hat das Recht,

- a) persönliche Daten für interne Zwecke zu erfassen und zu speichern; eine Verarbeitung oder Weitergabe der Daten erfolgt nur im Rahmen der Aufgaben der Universität bzw. des Anlagenbetreibers; der Benutzer wird über die Verarbeitung oder Weitergabe, den Umfang der Daten sowie den Zweck dieser Datenverarbeitung oder deren Weitergabe informiert;
- b) Einblick in die von den Benutzern verwendeten Daten und Programme zu nehmen und diese zu Testzwecken einzusetzen;
- c) von Benutzern Auskunft über ihre Arbeiten und die angewendeten Programme und Methoden zu erfragen;
- d) zur optimalen Sicherstellung der Dienste des Anlagenbetreibers für einzelne Dienste oder DV-Geräte weitergehende Benutzungsregeln zu erlassen sowie zeitweilig Prioritäten oder Beschränkungen zu setzen;
- e) zu Testzwecken und zur Implementierung technischer Veränderungen und Verbesserungen DV-Geräte zeitweilig außer Betrieb zu setzen;
- f) bei der Inanspruchnahme von Diensten für entstehende Material- und Personalkosten Aufwandsentschädigungen zu berechnen; die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird vom BfR festgelegt.

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

FR 7.1, 7.3, 7.4 Physik

8. Dienste des Anlagenbetreibers

Der Anlagenbetreiber stellt folgende Dienste zur Verfügung:

- a) Zentrale Dienste mit Hilfe von Servern, denen einzelne Aufgabenstellungen zugeordnet sind: Domänenverwaltung, Datei-Server, Backup-Server, Informations-Server, CAD-Server, FEM-Server, Druck-/Plot-Server etc.
- b) Benutzerarbeitsplätze, die vom Anlagenbetreiber betrieben werden.
Zugang zu den Übrigen Diensten des Anlagenbetreibers und zu zentralen Diensten des Rechenzentrums der Universität des Saarlandes.

Für spezielle Dienste kann der Anlagenbetreiber ergänzende Regelungen treffen. Insbesondere gilt für die Inanspruchnahme von Diensten anderer Betreiber deren Benutzerordnung oder Regelwerk. Darüber hinaus gilt die Benutzerordnung des Rechenzentrums der Universität des Saarlandes.

9. Verfahren bei Verstößen

- a) Der Anlagenbetreiber hat bei Verstößen gegen die Benutzerordnung Maßnahmen zu ergreifen, um das Einhalten der RBO sicherzustellen.
- b) Benutzer, die gegen die RBO verstoßen, werden vom BfR auf den Verstoß hingewiesen.
- c) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die RBO wird der betroffene Benutzer zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Anlage ausgeschlossen. Die erforderlichen Entscheidungen trifft der BfR. Aus einem Ausschluss können keine Schadensersatzansprüche des Benutzers geltend gemacht werden.
- d) Der Ausschluss eines Benutzers von der weiteren Benutzung der Rechenanlage wird, sofern Studien- oder Prüfungsleistungen davon betroffen sind, dem Leiter des Prüfungsamtes mitgeteilt. Der Leiter des Prüfungsamtes trifft in Absprache mit dem BfR die weiteren Entscheidungen.

Verstöße gegen einschlägige Gesetze werden zur Anzeige gebracht.

10. Widerspruch

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des BfR nach Ziffern 3, 9 und 10 entscheidet der Anlagenbetreiber.

Regeln zur Benutzung des CIP-Pools Physik

Zum Selbstverständnis dieser Regeln

Der vorliegende Katalog stellt eine nicht abgeschlossene Sammlung von Regeln für die Benutzung der Rechenanlage CIP-Pool der Physik dar. Diese Regeln ergänzen die RBO und geben Hinweise zur Benutzung.

A) Achtung von Zugangs- und Zugriffsrechten

- a) Wer versucht, ohne Autorisierung (Hackversuche) sich zu anderen Rechnern oder fremden Accounts Zugang zu verschaffen, begeht Missbrauch.
- b) Entdeckte Sicherheitsmängel sind dem Anlagenbetreiber bzw. dem BfR sofort mitzuteilen. Sie dürfen nicht ausgenutzt werden.
- c) Versuchen Sie nicht, elektronische Post oder ausdrücklich geschätzte Daten anderer Benutzer ohne deren Einwilligung zu lesen oder zu kopieren.
- d) Mit Copyright geschützte Software darf nur in Übereinstimmung mit der Lizenz verwendet werden.

B) Verantwortung der Benutzer

- a) Der Benutzer ist verantwortlich für sämtliche Handlungen unter seinem Kennzeichen.
- b) Der Benutzer ist für die Wahl eines sicheren Passwortes und für den Schutz seiner Daten verantwortlich; das bedeutet, dass als Passwörter keine Namen, Wörter, die in Lexika vorkommen (deutsch oder englisch), Geburtstage, Konto-, Pass- oder ähnliche Nummern verwendet werden sollten; statt dessen sollten Groß- und Kleinschreibung sowie Sonderzeichen im Passwort enthalten sein.
- c) Passwörter sind geheim zu halten und nicht an andere weiterzugeben.
- d) Lassen Sie Ihren Arbeitsplatz niemals unbeaufsichtigt.

C) Benutzung der Anlagen

- a) Stören Sie andere Benutzer nicht bei der Arbeit.
- b) Unternehmen Sie keine unautorisierten Versuche der Modifikation von Geräten, Programmen oder Daten.
- c) Das Ausschalten oder der Reset von Workstations ist ausdrücklich untersagt.
- d) Erstellen Sie keine nicht autorisierten Kopien von Programmen und Daten.
- e) Die bereitgestellten Betriebsmittel sind nicht für kommerzielle oder parteipolitische Zwecke zu nutzen.
- f) Versuche, nicht zugelassene Dienste zu benutzen, sind untersagt.
- g) Das Installieren und Benutzen von Spielen, insbesondere von

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

FR 7.1, 7.3, 7.4 Physik

Netzwerkspielen, sind nicht erlaubt.

- h) Das Anbieten offener Zugänge, zum Beispiel durch Webserver, Download oder Share Agenten ist untersagt.
- i) Das Downloaden und Lagern von Musik und Pornographie jeder Art ist nicht erlaubt.
- j) Generell sollte verantwortungsvoll mit den Ressourcen umgegangen werden, speziell der Plattenplatz sei hier genannt.

D) Regeln zur Verwendung von News, Mail und Chatten

- a) Senden Sie keine Nachricht mit verletzendem, beleidigendem oder obszönem Inhalt.
- b) Senden Sie keine Nachrichten mit kommerziellem Inhalt (z.B. Werbung für Firmen); erlaubt sind private „Kleinanzeigen“.
- c) Der Absender von Nachrichten muss sich einwandfrei identifizieren. Insbesondere sind Täuschungen über den wahren Absender untersagt.
- d) Kettenbriefe sind nicht erlaubt.

E) Allgemeine Hinweise

- a) Man verlässt seinen Arbeitsplatz so, wie man ihn vorgefunden hat.
- b) In den Arbeitsräumen sind Gespräche mit gedämpfter Lautstärke geboten.
- c) Die Rechte und die Person anderer Benutzer sind zu respektieren.
- d) Essen, Trinken und Rauchen ist in den Arbeitsräumen ausdrücklich untersagt.
- e) Das Mitbringen von Tieren in die Arbeitsräume ist nicht gestattet.

F) Sonstiges

In allen Zweifelsfällen ist der Anlagenbetreiber oder der BfR einzuschalten. Zuwiderhandlungen gegen diese Regeln werden wie Verstöße gegen die Rechnerbenutzungsordnung gehandhabt und geahndet. Verstöße gegen die Benutzerordnungen anderer Betreiber, deren Dienste in Anspruch genommen werden, werden unverzüglich weitergemeldet.